

**Anlage 9 zu GD 079/13**



**Planungs- und Ingenieurgesellschaft  
für Bauwesen mbH  
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach**

**Tel. 08282 994-0**

**Fax: 08282 994-409**

**E-Mail: [kc@klingconsult.de](mailto:kc@klingconsult.de)**

**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ  
ZUR SPEZIELLEN ARTEN-  
SCHUTZRECHTLICHEN PRÜ-  
FUNG (SAP) ZUM BEBAUUNGS-  
PLAN**

**„KARL-SCHEFOLD-STRASSE 1“**

**STADT ULM, STADTTEIL NEU-  
STADT**

**STAND: 4. FEBRUAR 2013**

**PROJEKT-NR. 8939 25**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen	6
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	9
3.3 Vorgehen bei Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Reptilien	16
4.1.2.3 Amphibien	16
4.1.2.4 Libellen	16
4.1.2.5 Käfer	16
4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter	17
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	19
6 Gutachterliches Fazit	19
7 Anlagen	19
8 Verfasser	20

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	
<b>Vorhaben:</b>	Bebauungsplan zum Abriss von Altbauten/Neubau zweier Büro- und Verwaltungsgebäude im Innenstadtbereich von Ulm
<b>TK-Blatt:</b>	7525
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altbauten, Trockenmauer, Kiesfläche (verdichtet), wenige Baum- und Gebüschstrukturen</li> <li>• keine Biotope nach BK</li> </ul>
<b>Schutzgebiete:</b>	Keine
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel (Häuser und Bäume als Brutplatz)</li> <li>• Fledermäuse (Jagdrevier), keine Winterquartiere gemeldet, potenzielle Tagesschlaf-Quartiere oder kleinere Wochenstuben</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V1:</b> Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>• <b>V2:</b> Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.</li> <li>• <b>V3:</b> Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>• <b>V4:</b> Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> </ul>
<b>Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>CEF 1:</b> Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>▫ Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.</li> <li>▫ Bei Brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.</li> <li>▫ Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.</li> </ul> </li> <li>• <b>CEF 2:</b> Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>▫ Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem</li> </ul> </li> </ul>

Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.

- Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

**Monitoring:** Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Nistkästen ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.

**Sonstiges:**

-

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Am bestehenden Standort der Staatsanwaltschaft im Innenstadtbereich von Ulm an der Kreuzung Olgastraße/Karl-Schefold-Straße (Flurstück-Nr. 439 sowie Flurstück-Nr. 287 teilweise und Flurstück Nr. 807/1, teilweise) sollen zwei Neubauten hergestellt werden. Die Neubauten ersetzen die im Plangebiet vorhandenen Altbauten, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr saniert werden können. Ein Neubau soll nördlich des bestehenden Hochhauses in einem ersten Bauabschnitt errichtet werden. Nach Fertigstellung des neuen Gebäudes im Bauabschnitt I ist der Umzug der Justizverwaltung aus dem bestehenden Hochhaus sowie einem westlich des Hochhauses auf gleichem Flurstück bestehenden Verwaltungsgebäude in den ersten Neubau geplant. Unmittelbar im Anschluss soll in einem zweiten Bauabschnitt der Abriss des Hochhauses und des Gebäudes Olgastraße 107 folgen. An der Stelle des Abrisses ist ein weiterer Neubau für eine Büro- und Verwaltungsnutzung vorgesehen. Ferner entsteht am Knotenpunkt Olgastraße – Karl-Schefold-Straße gegenüber dem historischen, denkmalgeschützten Justizgebäude ein neuer Stadtplatz. Mit dem Neubau in Bauabschnitt II ist an Stelle der Stellplatzanlage die Errichtung einer Tiefgarage verbunden. Damit wird der Stellplatzbedarf der gesamten Maßnahme sichergestellt (vgl. Anlage 1).

Die Neubaumaßnahmen entsprechen nicht den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne, die seiner Zeit insbesondere für den Neubau des Justizhochhauses bzw. die umgebende Bebauung aufgestellt wurden. Der Bebauungsplan „Karl-Schefold-Straße 1“, Stadt Ulm ist zur Umsetzung der aktuellen städtebaulichen Ziele erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Bauherrin ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW).

Zum Bebauungsplan ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) (vgl. Anlage 2 und 3).

#### ***Kurzbeschreibung Untersuchungsgebiet:***

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,5 ha, die im Innenstadtbereich von Ulm liegen. Diese sind geprägt durch die Altbaubestände wie folgt:

- ein Hochhaus mit ca. 33,5 m Höhe aus den 1950er Jahren
- ein 3-geschossiges Wohn- und Verwaltungsgebäude
- ein 1-geschossiges Garagennebengebäude

Im direkten Umfeld der beiden Gebäude ist ein überwiegender Teil der Freiflächen versiegelt. An der Olgastraße besteht eine Reihe von Ahornbäumen. Nördlich der Gebäude ist ein Parkplatz, der von mehreren Laub- und vereinzelt Nadelbäumen überstanden sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Berg-Ahorn sowie Schwedischer Mehlbeere und Sand-Birke. Die Nadelbäume umfassen Eibe und Kiefern.

Der Grünbestand wurde am 4. April 2012 kartiert. In einer weiteren Kartierung am 9. Juli 2012 wurden die Grünbestände und die Altbauten auf ihre Eignung hinsichtlich Quartiersnutzung durch Fledermäuse und Brutvögel geprüft. Am 30. Juli 2012 wurden Fledermauskartierungen durchgeführt.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet und erfordern somit die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

***In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:***

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- evtl. erforderliche naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Die Angaben aus folgenden Datengrundlagen wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- Bebauungsplanvorentwurf, Vorentwurf Textliche Festsetzungen, Vorentwurf Begründung, Grünordnerischer Fachbeitrag, Kling Consult (09.05.2012) inkl. Bewertung Grünbestand
- Erlass vom 10.05.2010, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg
- Artnachweise LUBW auf TK Ebene, KC Eingang 12. Januar 2012
- Felderhebungen zum Bestand an folgenden Tagen:
  - 4. April 2012
  - 9. Juli 2012
  - 30. Juli 2012 mit Kurzbericht zur Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm, Büro Jakobus, Pfaffenhofen, Eingang KC 1. August 2012 (vgl. Anlage 5)
- Brutvögel in Bayern (LfU, 2005)
- Fledermäuse in Bayern (LfU, 2004)
- Schreiben Stadt Ulm, Untere Naturschutzbehörde (SUB IV) vom 22. Oktober 2012

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg vom 10. Mai 2012 erlassenen Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (saP) sowie den Hinwei-

sen zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsiedlung von Arten.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung von Gehölzbeständen mittleren bis jungen Alters von 5 m bis ca. 25 m Höhe Laubbäume und Nadelbäume mit teilweise vorhandenen Baumhöhlen bzw. potenziellen Lebensraumstätten von Vögeln und Fledermäusen
- Mögliche Zerstörung von Vogelnestern oder Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen in Spaltenquartieren, Hohlräumen, Ritzen des Gebäudes
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen
- Lärm und Abgase, optische Störungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

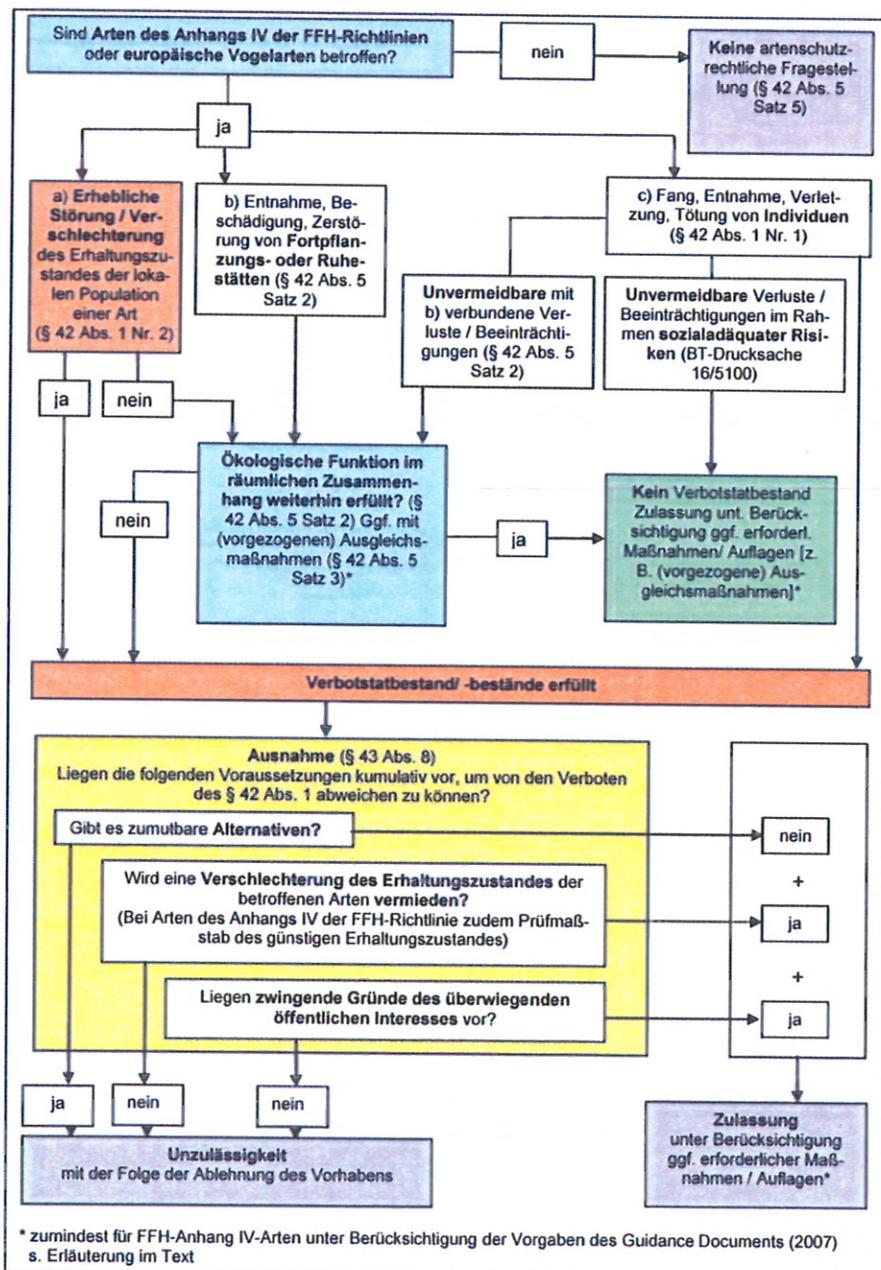
### 2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt im Bereich des bereits überwiegend versiegelten Projektgebietes

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

**Abb. 1** Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan aufgestellt wird, werden hierin u. a. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Eingrünung des Baugebietes) formuliert.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

#### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- V1:** Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- V2:** Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.
- V3:** Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.
- V4:** Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – **CEF-Maßnahmen**).

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten notwendigen „Art-Erhaltungs-Maßnahmen“ dargestellt worden.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vorab durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**, – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahmen sind im Folgenden aufgelistet. Sie sind über den Bebauungsplan zu regeln sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, die Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern. Die Maßnahmen sind an den neu zu errichtenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Nähe durchzuführen.

- **CEF 1:** Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:
  - Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.
  - Bei brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.
  - Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.
- **CEF 2:** Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:
  - Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.
  - Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
  - Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

**Monitoring:** Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Nistkästen ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.

### 3.3 Vorgehen bei Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln

Im Folgenden werden die Vermeidungs- und CEF-Kompensationsmaßnahmen in ihrer Abfolge und zeitlichen Einordnung aufgeführt. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/ Ruhephasen von Tieren“ sind nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten. Die Tierarten „Fledermäuse und andere Vogel-Arten“ müssen potenziell als vorkommend betrachtet werden.

Bei Fledermäusen ist, da sie ganzjährig ein Quartier (Winter-, Zwischen-, Sommerquartier oder Wochenstube) im Untersuchungsgebiet haben könnten, dabei wie folgt vorzugehen:

- Eingriffe in Sommerquartiere ohne Wochenstube können durch das Anbieten von Ersatzquartieren ausgeglichen werden (vgl. CEF 2-Maßnahme)
- Eingriffe in Wochenstuben führen regelmäßig zum Einstellen von Abriss- oder Fällmaßnahmen, dann Rücksprache mit Unterer Naturschutzbehörde
- Eingriffe in Winterquartiere dürfen nicht stattfinden, da die Tiere sich im Winterschlaf befinden und nicht gestört werden dürfen (zu hoher Energieverlust durch Wachphasen)

Daher sind unmittelbar vor dem Abreißen von Quartieren, diese auf Anwesenheit von Fledermäusen zu untersuchen. Wenn keine Individuen angetroffen werden, sind die Quartiermöglichkeiten zu verschließen oder abzureißen. Wenn Individuen angetroffen werden, sind entsprechende Ausweich-/Ersatzquartiere anzubieten (vgl. CEF 1). Fledermäuse können entsprechend in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober, durch Fachleute (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) umgesetzt werden, wobei der bevorzugte Termin im September wäre, da hier weder die Fortpflanzungs- noch die Winterschlafzeit betroffen ist. (vgl. nachfolgende Abb.). Dabei sind die jeweiligen Witterungsbedingungen zu beachten (Winterschlafbeginn und -ende sind abhängig vom Einsetzen/Enden der Frostperiode).

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt verschiedene „Schutz- oder Ruhephasen“ verschiedener Tiere. Als Anlage 3 des vorliegenden Gutachtens ist ein Überblick über das durchzuführende Prüf-/Ablaufschema beim Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen an Gebäuden beigelegt.

**Abb. 2** „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für V- und CEF-Maßnahmen

Zeigergruppe	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vögel			Brutzeiten									
Fledermäuse	Winterquartier		Zwischenquart.	Sommerquartier/ Wochenstube					Winterquartier			
Feldhamster	Winterschlaf								Winterschlaf			
Zauneidechse	Winterruhe				Eiablage – Schlüpfen				Winterruhe			
Haselmaus	Winterschlaf								Winterschlaf			
Amphibien			Frühjahrswanderung/Wanderung Alttiere zum Sommerquartier/ Abwanderung Jungtiere und Herbstwanderung Arten-abhängig									

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Winter	→											
V 2	↑											
V 2 Baufeldfreimachung									↑			
Kastenkontrolle (Monitoring)									↑			
V 3 Kontrolle Dachböden/Spaltenquartiere Gebäude + Verschließen + Ersatzquartiere (+ CEF 2)									↑			

#### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Umgebung (sonstige angrenzende Bebauungen).

Artennachweise wurden im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet. Gemäß schriftlicher Mitteilung Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom 12.01.2012 können in den nächstliegenden Quadranten zum Untersuchungsgebiet folgende Arten vorkommen (gemeldete Arten):

zahlreiche Fisch- und Amphibienarten, Schlingnatter, Zauneidechse, Baumrarder, Haselmaus, Frettchen, Frauenschuh, Firnisglänzendes Sichelmoos, Spanische Flagge (Nachtfalter) und zahlreiche Fledermausarten (siehe weiter unten).

##### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des Nationalen Berichts 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Baden-Württemberg bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vegetationsaufnahmen wurden im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Eine Betroffenheit von saP-relevanten Arten kann aufgrund des vorhandenen Bestandes ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Tötungs- oder Verletzungsverbot:** für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.  
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### 4.1.2.1 Säugetiere

Ein Vorkommen von Feldhamster, Fischotter, Luchs und Wildkatze ist aufgrund ungeeigneten Lebensraums auszuschließen. Auch ein Vorkommen von Biber, Baumschläfer und Birkenmaus ist aufgrund fehlender Lebensräume (u. a. ältere, ungestörte Wälder, deckungsreiches, sumpfiges bis mooriges Gelände) im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Haselmaus kann potenziell zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen, ist aber im Naturraum nicht gefährdet und auch durch den Eingriff nicht gefährdet, da keine geeigneten Baumhöhlen in den vom Eingriff betroffenen Bäumen vorhanden sind. Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet weist zwar Baumhöhlen auf, diese werden in Kombination mit der umgebenden Baumstruktur jedoch als qualitativ nicht ausreichend erachtet, um für die Haselmaus die erforderliche Habitatausstattung zu gewährleisten.

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere vorgefunden, jedoch konnte eine potenzielle Eignung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kontrolle vor Ort wurden **Abendsegler** und **Zwergfledermäuse** um die Gebäude fliegend festgestellt.

Folgende Fledermausarten sind potenziell vorhanden. Diese sind gemäß Datengrundlage des LUBW (KC-Eingang: 12. Januar 2012) in den Quadranten des TK 7525 dokumentiert:

- **Abendsegler:** Meldungen von jagenden Abendseglern liegen vor (Jakobus, 2012). Konzentration der Art auf Flussniederungen, jedoch ohne Fortpflanzungsnachweis und ohne Winterquartier. Sommerquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel. Der Untersuchungsraum ist für die Art als potenzielles Jagdhabitat von Bedeutung.
- **Zwergfledermaus:** Die Wochenstuben dieser Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden (überwiegend Wohngebäude, auch Nebengebäude und Garagen). Genutzt werden Spalten aller Art (Außenverkleidungen, Fensterläden, Rollladenkästen, Giebelverschalungen u. ä.) als Sommerquartiere und Wochenstuben sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher nur an Gebäuden beobachtet, selten auch in Baumhöhlen. Der Untersuchungsraum ist ein Jagdgebiet (Jakobus, 2012) und potenziell ein Quartiergebiet (kein Nachweis).
- **Großes Mausohr:** Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Der Untersuchungsraum ist für die Art als potenzielles Jagdhabitat von Bedeutung.
- **Bechsteinfledermaus:** Typische „Waldfledermaus“, Vorkommen im Untersuchungsgebiet nur entlang der Donau (Auwälder) wahrscheinlich. Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
- **Rauhautfledermaus:** Konzentration auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Wasserfledermaus:** Der Untersuchungsraum kommt potenziell sowohl für Sommerquartierstandorte als auch als Jagdgebiet (entlang der Donau) in Frage. Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.
- **Zweifarbflödenmaus:** Im Untersuchungsgebiet ist potentiell sowohl mit Quartieren (Spaltenquartäre im Sommer ausschließlich an Gebäuden) als auch mit Jagdgebieten der Art zu rechnen.
- **Braunes Langohr:** Als Quartiere kommen Gebäude, Nistkästen und Baumhöhlen in Frage. Im Untersuchungsraum ist sowohl mit Quartieren als auch mit Jagdgebieten zu rechnen.

- **Fransenfledermaus:** Besiedelt sowohl Wälder als auch dörfliche Strukturen. Jagdreviere: Wälder, Parkflächen, auch an Gewässern.
- **Kleine Bartfledermaus:** Ist in Europa weit verbreitet, sie siedelt in Dörfern und Parks an, die Orientierung an Gewässern und Wäldern ist weniger stark. Im Winter sucht sie Höhlen und Keller als Quartiere auf. Im Sommer werden Gebäude in größeren Kolonien genutzt. Bei der Jagd werden bevorzugt Gewässer im niedrigen Flug überflogen. Die Art ist relativ häufig. An Gebäuden werden gerne Verkleidung und Fensterläden als Wochenstubenquartiere genutzt.

Ein Vorkommen von einzelnen Fledermausarten in kleinen Hohlräumen, Spalten, hinter Fassadenbekleidungen (Ersatz für Spaltenquartiere) oder in Hohlblocksteinen, Verputz etc. als Tagesschlafquartier, Wochenstuben oder Winterquartieren kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Tagesquartieren im Sommer können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden, da die Störungen durch die Baumaßnahmen zu rechtzeitigem Verlassen der potenziellen Tagesquartiere führen würden (Ausweichpotenzial in der Umgebung ausreichend vorhanden); Wochenstuben wären dagegen kritisch (Baustopp). Falls Abrissarbeiten im Sommer durchgeführt werden sollten, sind daher vorher die Gebäude auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Falls Fledermäuse (Sommerquartier) angetroffen werden, sind vorgezogene funktionserhaltende (CEF-)Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere) notwendig; die Untersuchung ist vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren;

Da mit Kartierung vom 31. Juli 2012, Büro Jakobus, Pfaffenhofen zumindest ein Jagdgebiet im Projektgebiet festgestellt wurde und eine Nutzung des Projektgebietes bzw. der Gebäudebestände und Grünbestände als Quartiere für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wird für die Fledermausarten das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (saP) mit Stand Mai 2012 ausgefüllt und eine Prüfung gemäß den Einzelkriterien durchgeführt. Das Formblatt ist als Anlage 2 dem Fachbeitrag Artenschutz beigelegt. Stellvertretend für die oben aufgeführten potenziell vorkommenden Fledermausarten wird die Prüfung gemäß Formblatt anhand der beiden nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus durchgeführt.

Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes werden gemäß dieser Prüfung bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. Durchführung der CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Zur Abschätzung, von welcher Bauart die Fledermauskästen für die CEF-Maßnahmen beschaffen sein sollten, ist nachfolgende Tabelle erstellt worden. Für eine Auswahl der aufgrund der Bestands-Ausstattung potenziell anzutreffenden Fledermausart wird die bevorzugte Quartierart aufgeführt. Die konkrete Art und Anzahl der Ersatzquartiere ergibt sich durch die Quartierkontrolle von dem Abriss.

**Tab. 1: Art und Anzahl der benötigten Ersatzquartiere für Fledermäuse**

deutscher Name	Bevorzugte (Ersatz-) Quartierart (Sommer)		Anzubietendes Ersatzquartier (vgl. Abbildungen im Text)			
	Bäume	Gebäude	Fledermauskasten	Fledermausbrett	Mehrkammerflachkasten	Rundkasten
Abendsegler	x	x			x	
Zwergfledermaus	(x)	x	x		x	

#### 4.1.2.2 Reptilien

Für keine Reptilien-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Für keine Amphibien-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.4 Libellen

Für keine Libellen-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.5 Käfer

Für keine Käfer-Arten ist ein Nachweis belegt, ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise (gebunden an Gebirge, xylobionte Käfer, Schwimmkäfer) ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

Für keine Tag- und Nachtfalter-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Tötungs- oder Verletzungsverbot:** für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.  
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den Felderhebungen zum Bestand am 4. April, 9. Juli und 30. Juli 2012 wurden keine brütenden Vögel im Projektgebiet festgestellt. Dennoch ist aufgrund der grundsätzlich vorhandenen Eignung des Projektgebietes eine zukünftige Brutnutzung nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Habitatausstattung wird davon ausgegangen, dass sich im Projektgebiet nur die sogenannten Generalisten ansiedeln würden.

**Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten, Generalisten:** Im Geltungsbereich wurden keine Vogelnester vorgefunden. Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben jedoch gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Hier wirken sich mögliche Beeinträchtigungen oder Einzelverluste aufgrund der Häufigkeit dieser Arten auf Populationsebene kaum aus.

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Hinsichtlich des Störungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Gebäudebrüter:** Für die ökologische Gilde der Gebäudebrüter, die an Gebäuden und baulichen Anlagen Ersatzquartiere finden, wird stellvertretend die Vogelart Mauersegler geprüft (Anlage 3). Diese Vogelart ist bei keiner Geländebegehung festgestellt worden. Dennoch sind die bestehenden Gebäude im Projektgebiet potenziell als Bruthabitat geeignet. Die Höhe und Ausgestaltung der Fassade und die freien Anflugmöglichkeiten aus allen Himmelsrichtungen erscheinen potenziell geeignet. Zur Vermeidung von Brutplatzverlusten werden die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 zur Festsetzung im Bebauungsplan empfohlen (vgl. hierzu Kap. 3.1).

Zur Erhöhung der naturschutzfachlichen Strukturvielfalt des Projektgebietes nach Umsetzung der Neubaumaßnahmen und zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf Gebäudebrüter wird das Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Um eine technisch und fachlich sinnvolle Lösung herbeizuführen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Als Anlage beigefügt, finden sich beispielhafte Darstellungen zur technischen Ausführung von Ersatzquartieren.

Für alle Vogelarten gilt, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahmen V1 bis V4). Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Vogelarten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vermieden werden.

Dies betrifft die Gebäude als auch Bäume, die potenzielle Brutplätze aufweisen könnten. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und Voraussetzung für die Einstufungen der hier dargestellten potenziellen Betroffenheiten. Sind die Abrissmaßnahmen im Sommer vorgesehen, sind die Maßnahmen V 3 und CEF 1 zu beachten (vgl. Ausführungen in Kap. 3.1 und 3.2 sowie Zusammenfassung).

Weitere Brutplatzverluste ergeben sich theoretisch im Nahbereich des Bauvorhabens durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wäre damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der häufigen, betroffenen Arten im Naturraum sowie unter Berücksichtigung von genügend Ausweichlebensraum kann festgestellt werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindliche bzw. tolerante) Vogelarten (Lokalpopulation, Generalisten) als auch von selteneren/empfindlichen Vogelarten im Naturraum nicht verschlechtert und somit abweichend das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

## 5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen.

## 6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stellt fest, inwieweit sich das Vorhaben bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Karl-Schefold-Straße 1“, Stadt Ulm hierfür hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten (Prognose von Schädigungen und Störungen) werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, welche gewährleisten, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Plangebers nicht vorhanden (Nachnutzung einer vorhandenen Innenstadtbebauung). Ausweichflächen stehen den Arten im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung.

Die in Kap. 3.1 zusammengefassten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen als Folge der Fachbeitrags Artenschutz zu übernehmen bzw. in einem städtebaulichen Vertrag festzulegen.

## 7 Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, **Fledermausarten**  
*ausgefüllt sind nur relevante Prüfschritte bis Kap. 4.4 und 6.1*

Anlage 3: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, **Mauersegler**  
*ausgefüllt sind nur relevante Prüfschritte bis Kap. 4.4 und 6.1*

Anlage 4: Prüf-/Ablaufschema an Bsp. Gebäudebrüter/Höhlenbrüter

Anlage 5: Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm, Bericht zum Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Karl-Schefold-Straße 1“, Stadt Ulm, Eingang KC 01.08.2012

Anlage 6: Beispiele für Ersatzquartiere für Fledermaus- und Vogelarten

**8 Verfasser**

Team Landschaftsplanung

Krumbach, 4. Februar 2013

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kanderske

Dipl.-Ing. (FH) Goetz